



April 2011

Hartz IV-Reform: Neue Regelbedarfe
und das neue Bildungs- und
Teilhabe paket

Impressum

Inhalte: Isabella Lück

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, März 2011

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung	4
II. Änderungen durch die neuerliche Reform	4
1. Anpassung der Regelsätze	4
2. Mindestlohnregelungen.....	5
3. Grundsicherung für Rentner und Erwerbsgeminderte.....	5
4. Einführung eines Bildungs- und Teilhabepakets	5
III. Neue Leistung: Das Bildungs- und Teilhabepaket im Überblick.....	6
1. Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	6
2. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	7
2.1 Schülerbeförderung	7
2.2 Mittagessen in der Kindertagesstätte, Schule und im Hort	7
2.3 Lernförderung	7
2.4 Kultur, Freizeit und Sport	8
2.5 Schulbedarf.....	8
2.6 Ausflüge.....	8
IV. Schlusswort	9

I. Einleitung

Nach längeren Verhandlungen wurden im Februar 2011 die überfälligen Hartz IV-Änderungen beschlossen. Bundestag und Bundesrat nahmen letztlich die vom Vermittlungsausschuss empfohlenen Änderungen für das Gesetz an. Im Bundestag stimmten 433 von 567 Abgeordneten für den neuen Regelsatz. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits ein Jahr zuvor festgestellt, dass die Regelsätze der Hartz IV-Leistungen verfassungswidrig sind und eine Änderung spätestens ab 1. Januar 2011 gefordert.

Doch schon mit dem Sparpaket 2011 kam es zu Leistungskürzungen, welche nunmehr zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind.¹ Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der neuen Reform sind keine zwei Monate vergangen, dass Einschränkungen wie der Wegfall des befristeten Zuschlags zum Arbeitslosengeld II oder die Streichung der Rentenversicherungsbeiträge in Kraft getreten sind. Die Anhebung der Regelsätze für erwachsene Hilfebedürftige und das Bildungspaket für Kinder und Jugendliche stellen einen Kompromiss dar.

Welche Veränderungen und Verbesserungen die neuerliche Reform bringt, soll im Folgenden dargestellt werden. Vor allem sollen aber Fragen zum neuen Bildungs- und Teilhabepaket beantwortet werden: Wann besteht ein Anspruch? Welche Behörde ist hier zuständig? Worauf sollten Eltern achten? Was beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket im Einzelnen?

II. Änderungen durch die neuerliche Reform

1. Anpassung der Regelsätze

Aktuelle Änderungen gibt es im Leistungsbereich. Der Regelbedarf ist für alleinstehende erwachsene Hilfebedürftige rückwirkend zum 1. Januar 2011 um fünf Euro gestiegen. Er liegt jetzt bei 364,00 Euro im Monat statt zuvor 359,00 Euro. Die neuen Regelsätze sollen ab 1. April 2011 von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt werden. Die Nachzahlungen für die Monate Januar bis März 2011 werden dann ebenfalls erfolgen.

Die Regelsätze betragen derzeit:

- für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte: 364,00 Euro (Regelbedarfsstufe 1),
- für Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften: 328,00 Euro (Regelbedarfsstufe 2),
- für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben: 291,00 Euro (Regelbedarfsstufe 3),

¹ siehe: Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz „Das Sparpaket 2011“, Thema des Monats Feb. 2011.

- für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 287,00 Euro (Regelbedarfsstufe 4),
- für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 251,00 Euro (Regelbedarfsstufe 5) sowie
- für Kinder bis unter 6 Jahren: 215,00 Euro (Regelbedarfsstufe 6).

Der Regelbedarf für Kinder bleibt jedoch unverändert und wird bis zur nächsten Anpassung, also mindestens bis zum 1. Januar 2012, nicht angehoben.

Seit 1. Januar 2011 werden die Kosten für die Warmwasserbereitung über die Unterkunftskosten abgerechnet. Bei dezentraler Warmwassererzeugung, wie durch einen Boiler oder einen Durchlauferhitzer, wird ein eigener Mehrbedarf eingeführt.

2. Mindestlohnregelungen

Für das Wach- und Sicherheitsgewerbe und für die Aus- und Weiterbildung sollen Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) in die Wege geleitet werden. Der Mindestlohn für die Zeit- und Leiharbeit wird im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) geregelt.

Ab 1. Mai 2011 gelten die von den Tarifparteien vereinbarten Sätze, das heißt ein Mindestlohn in Westdeutschland in Höhe von 7,79 Euro und in Ostdeutschland in Höhe von 6,89 Euro. Diese Werte gelten als Lohnuntergrenze für die Zeitarbeit. Die Tarifvertragsparteien können jedoch einvernehmlich und frei über eventuelle Abweichungen entscheiden.

3. Grundsicherung für Rentner und Erwerbsgeminderte

Bislang waren die Kommunen die Kostenträger für die Grundsicherung für Rentner und Erwerbsgeminderte. Fortan übernimmt nun der Bund die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Eine Nettoentlastung der Kommunen von 12,24 Milliarden Euro wird für die Jahre 2012 bis 2015 erwartet.²

4. Einführung eines Bildungs- und Teilhabepakets

Eine neue Leistung stellt das „Bildungs- und Teilhabepaket“ dar. In vielen Fällen verhinderte die finanzielle Situation von Familien, dass Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien bei Aktivitäten, zum Beispiel im Chor oder Sportverein, mitmachen konnten. „Mitmachen möglich machen“, so heißt jetzt der neue Slogan der Bundesregierung. Vom gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, der Kindertagesstätte und im Hort oder der Teilnahme an einem Ausflug in den Tierpark sollen die Kinder und Jugendlichen künftig nicht mehr ausgeschlossen sein. Ab sofort haben bedürftige Kinder und Jugendliche einen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit dem Bildungspaket sollen aber auch Lernmaterialien und Beförderungskosten beim Besuch weiter-

² Zahl entnommen von: <http://www.bundesregierung.de>, Beitrag vom 7. März 2011.

führender Schulen bezuschusst werden. Eine qualifizierte Lernförderung soll dann ermöglicht werden, wenn Kinder und Jugendliche in der Schule nicht mehr mitkommen und die Versetzung gefährdet ist.

III. Neue Leistung: Das Bildungs- und Teilhabepaket im Überblick

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen speziell Sach- und Dienstleistungen gefördert werden. Im Folgenden werden die Anspruchsvoraussetzungen und die Möglichkeiten des neuen Bildungs- und Teilhabepakets angeführt und Tipps für die Antragstellung gegeben.

1. Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

Ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bildungs- und Teilhabepaket richtet sich im Allgemeinen an Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre. Die Altersobergrenze bei Kindern und Jugendlichen liegt im Teilbereich „Kultur, Sport und Freizeit“ bei 18 Jahren.

Einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben Kinder und Jugendliche, wenn ihre Eltern

- Arbeitslosengeld II, Sozialgeld (Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch - SGB II),
- Sozialhilfe (Leistung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch - SGB XII),
- Wohngeld (Leistung nach dem Wohngeldgesetz - WoGG) oder
- den Kinderzuschlag (Leistung nach dem Sechsten Sozialgesetzbuch - SGB VI)

beziehen.

Für den Leistungsbezug bedarf es zudem einer Antragstellung der Eltern bei der zuständigen Behörde. Welche Behörde zuständig ist, richtet sich nach dem konkreten Leistungsbezug der Eltern. Es kommt also darauf an, ob Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder der Kinderzuschlag bezogen wird.

Für Arbeitslosengeld II-Bezieher setzen in der Regel die Kommunen das Bildungs- und Teilhabepaket im Jobcenter um. Die Jobcenter betreuen insbesondere den hilfebedürftigen Personenkreis nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), also Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Für Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. Die Kommune, also beispielsweise das jeweilige Rathaus oder Bürgerbüro, kann diesen Familien die zuständigen Ansprechpartner für das Bildungs- und Teilhabepaket benennen.

2. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

2.1 Schülerbeförderung

Schüler erhalten einen Zuschuss zur Schülerbeförderung, wenn

- sie die nächstgelegene weiterführende Schule besuchen,
- auf den Bus oder den Zug angewiesen sind und
- die Kosten niemand anderes übernehmen kann.

Die Leistung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der notwendige Zuschuss wird den Eltern dann direkt überwiesen. Kann das Kind die Karte privat nutzen, haben die Eltern einen Eigenanteil zu tragen, welcher sich nach dem Alter des Kindes richtet.

2.2 Mittagessen in der Kindertagesstätte, Schule und im Hort

Für die Konzentration in der Schule bedarf es Pausenbrote, aber auch eines warmen Mittagessens. Kinder und Jugendliche, denen das Geld für das Mittagessen in der Kantine sonst nicht reicht, sollen künftig die Gelegenheit bekommen, mit den anderen Schülern gemeinsam eine warme Mahlzeit einzunehmen.

Das Essen in der Kantine kann jetzt bezuschusst werden, vorausgesetzt die Schule oder Kindertagesstätte hält ein entsprechendes Angebot bereit. Die Kosten für das Mittagessen in der Kindertagesstätte oder im Hort und für Schüler bis 25 Jahre werden nicht komplett übernommen, sondern können bezuschusst werden. Die Eltern haben dann noch einen verbleibenden Eigenanteil von einem Euro pro Tag selbst zu tragen.

Wird das Kind bei der Schule zum Mittagstisch angemeldet, so sollten sich Eltern unbedingt einen Beleg ausstellen lassen. Dieser Beleg dient wiederum dem Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde für die Geltendmachung des Zuschusses.

2.3 Lernförderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nachhilfe. Schüler bis 25 Jahre erhalten Lernförderung, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Lernförderung kann von bedürftigen Schülern in Anspruch genommen werden, wenn nur durch eben diese Förderung das Lernziel erreicht werden kann. Die Regelung greift somit nur in bestimmten Fällen, in denen die Versetzung gefährdet ist.

Außerdem dürfen für die Inanspruchnahme einer Lernförderung an der Schule keine vergleichbaren Angebote bestehen. Mit den Leistungsanbietern müssen Leistungsvereinbarungen getroffen werden. Zugelassen sind auch Privatpersonen als Leistungserbringer. Empfehlenswert ist es für Eltern, bei den Schulen anzufragen, ob bereits kostenlose Förderangebote bestehen. Ist die Versetzung gefährdet und besteht ein Förderbedarf, so sollten sich Eltern dies bestätigen lassen. Die Lernförde-

rung gilt nur für ein konkretes Angebot und richtet sich daher nach dem, was im Einzelnen an Lernförderung für notwendig erachtet wird. Die Beurteilung der Notwendigkeit übernehmen in der Regel die Lehrer. Der Antrag auf Lernförderung ist bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Behörde stellt im Falle der Bewilligung einen Gutschein aus.

2.4 Kultur, Freizeit und Sport

Bei Angeboten der Kultur, Freizeit und des Sports sollen Kinder nicht ausgeschlossen sein. Vielmehr soll ihnen das „Mitmachen“ bei Sport, Spiel und Kultur ermöglicht werden. Die Anmeldung, zum Beispiel für einen Sportverein, ist meistens mit einem Mitgliedsbeitrag verbunden. Dieser Mitgliedsbeitrag kann gerade für einkommensschwache Familien und deren Kinder eine Hürde darstellen. Das Fußballspiel mit den Freunden im Verein kann dann oftmals nicht finanziert werden und es bleibt beim Spiel im Garten. Mit dem neuen Bildungs- und Teilhabepaket wird in diesem Zusammenhang nun ein Beitrag in Höhe von monatlich bis zu 10,00 Euro übernommen.

Die Eltern können neben ihren Kindern auch die Lehrer nach den besonderen Stärken oder Interessen des Kindes befragen. Die zuständige Behörde für das Bildungs- und Teilhabepaket wird darüber hinaus entsprechende Hinweise zum bestehenden regionalen Angebot geben können.

2.5 Schulbedarf

Zum Schulbeginn gibt es eine lange Einkaufsliste für die Eltern. Der Schulbedarf umfasst nicht nur Utensilien wie Stifte und Hefte, Taschenrechner und Schulranzen, sondern alles rund um die Schule.

Das Jobcenter kann durch die neue Regelung für den Schulbedarf 100,00 Euro jährlich überweisen. Zum Schuljahresbeginn im August sind 70,00 Euro vorgesehen und weitere 30,00 Euro im Februar.

An den in der Schule ausgegebenen Listen zum Schulbedarf sollten sich Eltern orientieren, bei der Frage was die Kinder in der Schule benötigen. Auch sollten die Kinder regelmäßig befragt werden, ob sie noch alle notwendigen Schulmaterialien haben oder ob etwas verbraucht ist oder fehlt – sei es die Tintenpatrone oder ein neuer Block.

2.6 Ausflüge

Manches Kind war vom beliebten Ausflugsziel, der Klassengemeinschaft und neuer Eindrücke ausgeschlossen, wenn es den Eltern an den finanziellen Möglichkeiten fehlte. Kinder in Kindertagesstätten und Schüler bis 25 Jahre sollen nunmehr an Ausflügen teilnehmen können, sei es bei einem Ausflug in den Zoo, in das Kindertheater oder den Kletterpark. Es werden nur die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (in der Regel bis zur 10. Klasse und nicht in der Oberstufe) übernommen.

Diesen Anspruch haben auch Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen.

Für Eltern bietet es sich an, die Verantwortlichen, wie die Lehrer, zu bitten, die Ausflugstermine baldmöglichst mitzuteilen. Auch die eigenen Kinder sollten regelmäßig befragt werden, ob Ausflüge geplant sind. Ist ein Ausflug geplant, sollte dieser Termin umgehend bei der zuständigen Behörde bekannt gegeben werden. Ist der Antrag gestellt, wird von der Behörde ein Gutschein ausgestellt oder die Kosten werden erstattet.

IV. Schlusswort

Der Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V. berät seine Mitglieder in allen sozialrechtlichen Fragen und hilft ihnen bei der Durchsetzung von Rechten, sei es die Beantragung von Leistungen oder die Vertretung gegenüber einer Behörde oder bei Gericht. Der zuständige VdK-Kreisverband unterstützt sie auch gerne bei der Geltendmachung der neuen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.